



Kiwa GmbH
TBU
Gutenbergstr. 29
48268 Greven
DEUTSCHLAND

Tel. +49 (0)2571 - 9872-0
Fax +49 (0)2571 - 9872-99
infokiwagreven@kiwa.de
www.kiwa.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle: Kiwa GmbH - TBU
Prüfzeugnis Nummer: P-AB/24440/41-2015

Gegenstand: Anwendungsbestimmungen für eine Kunststoff-Mauersperrbahn für Bauwerksabdichtungen aus Bitumen- und Mauersperrbahnen gemäß VV TB NRW lfd. Nr. B 2.2.5.4

PM Mauerwerkssperre / DPC 400

Antragsteller: PMI-Plast GmbH
Bullermannshof 10
47441 Moers
DEUTSCHLAND

Ausstellungsdatum: 13.08.2015

Verlängerung am: 04.05.2020

Geltungsdauer bis: 04.05.2025

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 3 Anlagen.





A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit der als Gegenstand aufgeführten Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Grundrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung darf der Zustimmung der Kiwa GmbH - TBU. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Kiwa GmbH - TBU nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind die Anwendungsbestimmungen für die Kunststoff-Mauersperrbahn mit dem Produktnamen „PM Mauerwerkssperre / DPC 400“ der Firma „PMI-Plast GmbH“ gemäß VV TB NRW lfd. Nr. B 2.2.5.4 als Bauart für Bauwerksabdichtungen.

Die Bahn entspricht der DIN EN 14909 (07.2012) gemäß DIN SPEC 20000-202 (03.2016) Abschnitt 5.3

Auf der Grundlage des Anhangs ZA dieser Norm hat der Hersteller die Konformität der Bahn mit dieser Norm durch eine Konformitätserklärung erklärt und sie mit der CE-Kennzeichnung versehen.

Bei der Kunststoff-Mauersperrbahn „PM Mauerwerkssperre / DPC 400“ handelt es sich um eine Mauersperrbahn des Typs A bestehend aus einer beidseitig geprägten Polyethylen-Bahn. Die Gesamtdicke beträgt ca. 0,5 mm.

1.2 Anwendungsbereich

Die Kunststoff-Mauersperrbahn „PM Mauerwerkssperre /DPC 400“ ist für die Ausführung von Bauwerksabdichtungen von „waagerechten Abdichtungen in oder unter Wänden“ gegen aufsteigende Feuchte geeignet.



2. Eigenschaften und Anwendungsbestimmungen

2.1 Eigenschaften und Kennwerte der Bahn

Die nach DIN EN 14909 prüfbaren Eigenschaften und Kennwerte der Kunststoff-Mauersperrbahn wurden von der Kiwa GmbH - TBU festgestellt und sind in der Anlage 1 angegeben.

Die Mauersperrbahn weicht von den in der DIN SPEC 20000-202, Abschnitt 5.3.3.2, Tabelle 16 definierten Anforderungen in folgenden Punkten ab:

Bahndicke ($0,5 \text{ mm} < 1,2 \text{ mm}$)

Zur Festlegung der Anwendungsbestimmungen für die Bauart wurden durch die Prüfstelle zusätzlich die in Anlage 2 aufgeführten Prüfungen festgestellt.

2.2 Anwendungsbestimmungen für die Bauart

Auf Grundlage gemäß Abschnitt 2.1 festgestellten Eigenschaften und der anwendungsspezifischen Randbedingungen kann die Kunststoff-Mauersperrbahn „PM Mauerwerkssperre / DPC 400“ wie eine Bahn gemäß DIN SPEC 20000-202 Tabelle 16 (Anwendungstyp MSB) für Bauwerksabdichtungen in den unter 1.2 genannten Anwendungsbereichen verwendet werden. Es gelten die folgenden besonderen Anwendungsbestimmungen:

- Einbau als einlagige waagerechte Abdichtung in und unter Wänden.
- Die Auflagerflächen für die Mauersperrbahn sind mit dem jeweils verwendeten Mauermörtel nach DIN 1053-1 so dick abzugleichen, dass waagerechte Oberflächen ohne für die Bahn schädliche Unebenheiten entstehen.
- Die Bahnenenden müssen sich um mindestens 200 mm überdecken.
- Es dürfen keine horizontalen Kräfte über die Lagerfuge mit der Kunststoff-Mauersperrbahn übertragen werden. Wenn Horizontalkräfte übertragen werden sollen, ist hierfür ein gesonderter Nachweis zu führen.
- Vor dem weiteren Schichtaufbau, ist an der Kunststoff-Mauersperrbahn eine gründliche Sichtprüfung durchzuführen. Gegebenenfalls vorhandene Schäden sind gemäß Herstellerempfehlungen zu beseitigen. Die Herstellung des Mörtelbettes für den Einbau weiterer Schichten hat unmittelbar nach der Freigabe zu erfolgen.
- Die allgemeinen Hinweise und die Verarbeitungsanleitung des Herstellers sind zu beachten.

2.3 Lagerung und Transport, Kennzeichnung

2.3.1 Lagerung und Transport

Die Rollen sind während der Lagerung und des Transportes trocken aufzubewahren und vor extremen Witterungseinflüssen zu schützen.

Des Weiteren müssen Verpackung, Transport und Lagerung der Kunststoff-Mauersperrbahn „PM Mauerwerkssperre / DPC 400“ nach allgemeinen Hinweisen des Herstellers erfolgen. Die Rollen müssen vor UV-Einwirkung geschützt gelagert werden, so dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.



2.3.2 Kennzeichnung

Die Kunststoff-Mauersperrbahn ist mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14909 versehen.

Das Produkt darf nicht nach DIN SPEC 20000-202 gekennzeichnet werden.

Ein Verweis auf dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur deutlich abgesetzt von der CE-Kennzeichnung erfolgen.

2.4 Entwurf und Bemessung

Im Hinblick auf Entwurf und Bemessung von Bauwerksabdichtungen sind die unter 2.2 genannten Anwendungsbestimmungen sowie die grundsätzlich geltenden Angaben der DIN 18195 Teil 1 und des Beiblatts 1 zu berücksichtigen.

Weiterhin gelten die allgemeinen Hinweise und die Verarbeitungsanleitung des Herstellers

2.5 Ausführung

Von der Anwendbarkeit der Abdichtung kann nur ausgegangen werden, wenn die Ausführung nach den grundsätzlichen Angaben der DIN EN 18195-3 unter Berücksichtigung der besonderen Anwendungsbestimmungen nach Abschnitt 2.2 erfolgt. Zur Ausführung gehören auch Kontrollen beim Einbau der Abdichtung und der fertigen Leistung. Die Kontrollen umfassen eine Sichtprüfung des Untergrundes auf Einhaltung der Anforderungen sowie eine Sichtprüfung der Abdichtung vor Aufbringen weiterer Schichten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss auf der Baustelle vorliegen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

2.6 Nutzung, Unterhalt und Wartung

Es gelten keine Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung.

3. Übereinstimmungserklärung des Anwenders

Der Anwender der Bauart hat mit einer Übereinstimmungserklärung zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Anlage 3 enthält die Vorlage für eine Übereinstimmungserklärung zur Anwendung des Produkts.



4. Rechtsgrundlage

Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemeinen anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In der Verwaltungsvorschrift nach § 88 Absatz 5 werden die Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH - TBU einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa GmbH - TBU.

Greven, 12.07.2020



i.V. Matthias Käsekamp, B. Eng.
(stellv. Leiter der Prüfstelle)

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Eigenschaften und Kennwerte der Kunststoff-Mauersperrbahn „PM Mauerwerkssperre / DPC 400“ nach DIN EN 14909
- Anlage 2: Eigenschaften und Kennwerte der Kunststoff-Mauersperrbahn „PM Mauerwerkssperre / DPC 400“ nach DIN EN 14909 gemäß ergänzender Prüfungen
- Anlage 3: Vorlage der Übereinstimmungserklärung des Anwenders


Anlage 1: Eigenschaften und Kennwerte der Mauersperrbahn PM Mauerwerkssperre / DPC 400 gemäß DIN EN 14909

Werte nach DIN EN 14909				Anforderung nach DIN V 20000-202 Tabelle 16
Eigenschaft	Prüfverfahren	Einheit / Art der Ergebnisse	Feststellung	
Sichtbare Mängel	DIN EN 1850-2	[-]	keine sichtbaren Mängel	keine sichtbaren Mängel
Länge	DIN EN 1848-2	[m] MDV	26	k.A.
Breite	DIN EN 1848-2	[mm] MDV	503	k.A.
Geradheit	DIN EN 1848-2	[mm/10 m] MLV	10 bestanden	≤ 75
Dicke	DIN EN 1849-2	[mm] MDV	0,52	≥ 1,2
Flächenbezogene Masse	DIN EN 1849-2	[g/m ²] MDV	303	k.A.
Wasserdichtheit	DIN EN 1928	[-]	dicht bei 400 kPa bestanden	bestanden
Widerstand gegen stoßartige Belastung	DIN EN 12691 Verfahren A	[mm] MLV	300	≥ 300
Wasserdichtheit nach künstlicher Alterung	DIN EN 1296 DIN EN 1928	[-]	dicht bei 400 kPa bestanden	k.A.
Dauerhaftigkeit gegen Alkali	DIN EN 14909, Anhang C	[-]	dicht bei 400 kPa bestanden	k.A.
Widerstand gegen Falzen bei tiefen Temperaturen	DIN EN 495-5	[°C] MLV	-20	≤ -20
Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)	DIN EN 12310-1	[N] MDV	MD 137 CMD 143	k.A.
Wasserdampfdurchlässigkeit	DIN EN 1931	[m]	152	k.A.
Widerstand gegen statische Belastung	DIN EN 12730 Verfahren B	[kg] MLV	20	k.A.
Brandverhalten	DIN EN 13501-1	[-]	Klasse E	Klasse E nach DIN EN 13501-1

MDV: Hersteller Nennwert ± Toleranz

MLV: Hersteller Grenzwert (Mindest- oder Höchstwert)

k.A. = keine Anforderung

Anlage 2: Eigenschaften und Kennwerte der Mauersperrbahn PM Mauerwerkssperre / DPC 400 nach DIN EN 14909 gemäß ergänzender Prüfungen

Eigenschaft	Prüfverfahren	Einheit / Art der Ergebnisse	Feststellung
Wasserdichtheit	DIN EN 1928, Verfahren B 400 kPa, 24 h	[-]	dicht
Verträglichkeit mit Bitumen - Wasserdichtheit	DIN EN 1548 28 Tage bei 70 °C DIN EN 1928, Verfahren B 400 kPa, 24 h	[-]	dicht



Ifd. Nr.	Übereinstimmungserklärung Bestätigung durch die ausführende Firma	
	<p>Mit dieser Übereinstimmungserklärung bestätigt der Anwender der Bauart, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und dass die hierbei verwendeten Produkte des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.</p> <p>1. Projekt:</p> <p>2. Anwendungsbereich: Bauwerksabdichtung – „waagerechte Abdichtung in oder unter Wänden“ gegen aufsteigende Feuchtigkeit</p> <p>3. Abdichtung unter Verwendung von: Mauerperrbahn „PM Mauerwerkssperre / DPC 400“</p> <p>4. Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis: Nr. P-AB/24440/41-2015 vom 13.08.2015</p> <p>5.a Inhaber des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:</p> <p style="text-align: center;">PMI-Plast GmbH Bullermannshof 10 47441 Moers DEUTSCHLAND</p> <p>5.b Ausführende Firma:</p> <p>5.c Bauzeit:</p>	
		Bestätigung
6.	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde über den sachgerechten Einbau des Produktes unterrichtet.	
7.	Das Produkt wurde für die Herstellung eines Abdichtungssystems nach den Bestimmungen des oben genannten abP's für den Anwendungsbereich: verwendet.	
8.	Die Anwendungsbestimmungen für das Produkt und die Anforderungen an die Ausführung der Abdichtung wurden gemäß den Angaben im abP eingehalten.	
9.	Folgende Prüfungen und Kontrollen wurden während des Einbaus und an der fertigen Leistung vorgenommen: 	
Bemerkungen:		

Datum

Unterschrift und Stempel der ausführenden Firma